

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuß**

72. Sitzung

am Mittwoch, dem 25. November 1998, 14:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

in Vertretung von Bernd Saxe

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

in Vertretung von Helmut Plüschau

Peter Zahn (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Weitere Abgeordnete**

Ursula Röper (CDU)

Anke Spoorendonk (SSW)

**Weitere Anwesende**

siehe Anlage

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden</b>	<b>5</b>
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG -) hier: Bericht des Innenministers über die Erfahrungen in anderen BUNDESländern</b>	<b>6</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 14/905	
hierzu: Umdrucke 14/1159, 14/1198, 14/1231, 14/1258, 14/1261, 14/1277, 14/1278, 14/1281, 14/1287, 14/1288, 14/1292 bis 14/1294, 14/1315, 14/1330, 14/1335, 14/1345, 14/1361, 14/2181	
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG)</b>	<b>10</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 14/1746	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes</b>	<b>11</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. sowie der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW) Drucksache 14/1746	
<b>5. Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Notwendigkeit der Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes</b>	<b>12</b>
Drucksache 14/1738	
<b>6. Terminplanung für das Jahr 1999</b>	<b>13</b>
Umdruck 14/2638	

**7. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) 14**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/1520

hierzu: Umdrucke 14/2412, 14/2413, 14/2415, 14/2418, 14/2473, 14/2495,  
14/2496, 14/2503, 14/2517 bis 14/2519, 14/2604

**8. Verschiedenes 16**

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Ausschuß folgende Punkte von der Tagesordnung ab:

- Verringerung der Planungsdichte, Planungskosten und Verfahrenszeiten  
Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 14/564
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/1643
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/1478

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden**

Abg. Kähler tritt als stellvertretende Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses zurück und schlägt Abg. Puls zur Wahl vor.

Der Ausschuß wählt einstimmig Abg. Puls zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG -)**

**hier: Bericht des Innenministers über die Erfahrungen in anderen Bundesländern**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/905

hierzu: Umdrucke 14/1159, 14/1198, 14/1231, 14/1258, 14/1261, 14/1277, 14/1278, 14/1281, 14/1287, 14/1288, 14/1292 bis 14/1294, 14/1315, 14/1330, 14/1335, 14/1345, 14/1361, 14/2181

M Dr. Wienholtz trägt vor, nachdem sich die Innenministerkonferenz mit dem Bericht einer Arbeitsgruppe zur Scientology-Organisation beschäftigt habe, komme er auf den Wunsch des Ausschusses zurück, aktuell und zeitnah darüber berichtet zu bekommen. Die Diskussion über die Aktivitäten der Scientology-Organisation habe in Schleswig-Holstein die Frage aufgeworfen, ob eine Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes notwendig sei, um die Eingangsschwelle für die schleswig-holsteinische Verfassungsschutzbehörde abzusenken und damit auch hier die Beobachtung der Scientology-Organisation zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Beobachtung aus den anderen Ländern über einen Zeitraum von einem Jahr sprächen aus seiner Sicht nach wie vor nicht für eine Gesetzesänderung in Schleswig-Holstein. Das Gegenteil sei eher der Fall. Die grundsätzlichen Zweifel, ob die Scientology-Organisation überhaupt ein Fall für den Verfassungsschutz sei, sei seines Erachtens noch nicht ausgeräumt. Die zentrale Frage, die unabhängig von der besonderen Rechtslage in Schleswig-Holstein für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde maßgeblich sei, laute: Handle die Scientology-Organisation aus einer politischen Motivation heraus? - Daran bestünden unverändert erhebliche Zweifel, die der Bericht, der nun vorliege, weder ausräume noch abschwäche. Weiterhin relativiere er manches allzu grelle Bedrohungsszenario, das in bezug auf die Scientology-Organisation entworfen worden sei. Eine unmittelbare politische Betätigung der Scientology-Organisation sei nach wie vor nicht festzustellen; auch der mittelbare politische Einfluß werden offensichtlich nicht gezielt gesucht.

Die maßgeblichen Ergebnisse lauteten: Eine Unterwanderung politischer Parteien sei derzeit nicht zu erkennen. Bundesweit seien rund 60 aktive oder ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes - von insgesamt 5.000 bis 6.000 - als Mitglieder der Scientology-Organisation

festgestellt worden, ohne daß besondere mit dienstlichen Aufgaben verbundene Aktivitäten für die Scientology-Organisation hätten festgestellt werden können. Von einer systematischen Unterwanderung der deutschen Wirtschaft könne kaum die Rede sein. Rund 150 Firmen in der Bundesrepublik könnten derzeit dem Unternehmensbereich WISE zugerechnet werden.

Im gesellschaftlichen Bereich der Scientology-Organisation sei eine konkrete Arbeit so gut wie nicht erkennbar. In Schleswig-Holstein sei allein die Narconon-Einrichtung in Itzehoe für die Rehabilitation Drogenabhängiger zu nennen, die fünf Mitarbeiter habe und acht Personen betreue.

Nach wie vor seien Aktivitäten der Scientology-Organisation nur dort zu verzeichnen, wo sie mit Kurs- und Lizenzgebühren sowie mit Spenden für die Organisation profitabel seien, sowie dort, wo sich die Organisation in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt sehe. Sowohl bei der Disziplinierung ihrer Mitglieder als auch bei der Ausschaltung von Kritikern arbeite die Scientology-Organisation mit den Mitteln der Einschüchterung und der Kompromitierung. Hierin könne er, M Dr. Wienholtz, keine kämpferisch aktive Zielverwirklichung sehen. Diese aggressiv kämpferische Haltung müsse sich gegen die bestehende Verfassungsordnung als solche richten. Aggressives Verhalten allein reiche nicht aus. Dieses sei nämlich auch bei kriminellen Organisationen anzutreffen.

So leite der Bericht folgerichtig die maßgebliche Begründung der Bewertung der Scientology-Organisation als Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung weiterhin aus der Programatik der Organisation her, der Schaffung einer totalitären neuen Zivilisation, wie sie sich aus den Schriften Hubbards ergäben.

Vorsichtig formuliere der Bericht: „Die Ansprüche der Scientology-Organisation sind nicht so weitgehend realisiert, wie es sich aus der Selbstdarstellung der Organisation heraus ableiten ließe.“ Der Bericht ziehe die Schlußfolgerung, es bestehe noch Aufklärungsbedarf. Die weitere Beobachtung der Scientology-Organisation sei angezeigt.

Damit sei nach wie vor offen, ob die Scientology-Organisation tatsächlich politische Machtansprüche verwirklichen oder nur Einnahmen erzielen und dabei gleichzeitig den in ihren Schriften niedergelegten Kampf gegen die Schulpsychologie und -psychiatrie führen wolle. Für Schleswig-Holstein verbiete danach weiterhin die Aggressionsklausel in § 6 Abs. 4 des Verfassungsschutzgesetzes, die im Kern nichts anderes sei als die Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, den Einsatz des Nachrichtendienstes.

Der Bericht der Verfassungsschutzbehörden gebe Anlaß zu einem kritischen Zwischenbericht. Vor dem Hintergrund der erzielten Beobachtungsergebnisse zeige sich, daß die Vorbehalte Schleswig-Holsteins gegen die nachrichtendienstliche Beobachtung der Scientology-Organisation zu Recht geltend gemacht worden seien. Unbeschadet der rechtlichen Bedenken gebe es geeignetere Instrumente für die Auseinandersetzung mit der Scientology-Organisation, zuallererst Aufklärung und Information. Hier seien unbestreitbare Erfolge erzielt worden. Für eine Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes bestehe keine Veranlassung.

Er rede mitnichten einer Verharmlosung der Scientology-Organisation das Wort. Nach wie vor gelte, was weltweit über diese Organisation berichtet werden. Er sehe Ansatzpunkte, wie der Organisation mit Information und Aufklärung zu begegnen sei, wie strafrechtliche Maßnahmen getroffen werden könnten, beispielsweise im Wirtschaftsstrafrecht, im Bereich der Heilberufe, im Steuerrecht.

Schleswig-Holstein habe im Jahr 1991 einstimmig eine rechtsstaatlich restriktive Linie für das Tätigwerden des Verfassungsschutzes formuliert, in dem die aktiv kämpferische aggressive Haltung zur Voraussetzung für ein Aktivwerden des Verfassungsschutzes als notwendig gesehen worden sei. Wenn der Verfassungsschutz ohne eine entsprechende Gesetzesänderung eingesetzt würde, bestünde ein hohes Risiko, was nicht zuletzt in der Rechtsprechung des OVG Lüneburg im Jahr 1993 deutlich geworden habe, als es um eine Entscheidung des Einsatzes des Verfassungsschutzes in Niedersachsen gegangen sei zu einer Zeit, als Niedersachsen diese Aggressionsklausel noch in seinem Verfassungsschutzgesetz gehabt habe.

Zum Antrag der CDU-Fraktion gibt er zu bedenken, Gesetzesänderungen sollten nicht vor dem Hintergrund eines Einzelfalls gesehen werden.

Er frage sich auch nach dem nunmehr vorliegenden Bericht: Was solle Aufgabe des Verfassungsschutzes sein? - Alles, was über diese Organisation bekannt sei, liege als Information vor. Der vorliegende Bericht gebe keine Erkenntnisse zur Beantwortung seiner Frage.

Im folgenden werden eine Reihe von Nachfragen gestellt, die sich auf den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Scientology der Verfassungsschutzbehörden gemäß Beschluß der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 5./6.6.1997 beziehen. (Dieser Bericht liegt den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses vor und kann im Ausschußbüro eingesehen werden.)

In der intensiven Diskussion, an der sich insbesondere die Abg. Kähler, Röper, Schlie, Böttcher, Dr. Klug und Spoorendonk beteiligen, werden insbesondere die bereits im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs vorgetragene Standpunkte bekräftigt.

Auf die Nachfrage der Abg. Röper hinsichtlich der Entwicklung im Bereich des Sektenbeauftragten verweist M. Dr. Wienholtz auf die dazu ansehende Entscheidung der Ministerpräsidentin.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 14/1746

(überwiesen am 11. November 1998)

Der Ausschuß beschließt auf Antrag des Abg. Schlie, schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Einvernehmen besteht darüber, Stellungnahmen nicht nur zu dem konkret vorliegenden Gesetzentwurf, sondern insgesamt zum Gesetz zu erbitten.

Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses binnen einer Woche benannt werden. Als Termin, bis zu dem die Stellungnahmen vorliegen sollen, legt der Ausschuß Ende März 1999 fest.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und der F.D.P. sowie der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)  
Drucksache 14/1758

(überwiesen am 11. November 1998)

LMR Dr. Wuttke macht darauf aufmerksam, daß im Rahmen des Abgeordnetengesetzes als Folgeänderung zur Änderung der Wahlperiode ein gewisser Änderungsrest vorhanden sei. - Der Ausschuß beauftragt den Wissenschaftlichen Dienst, eine Auflistung der möglicherweise zur Änderung anstehenden Punkte anzufertigen.

Abg. Böttcher kündigt an, er werde die Erhöhung der Funktionspauschalen ablehnen, der Erhöhung der Mitarbeiterpauschalen zustimmen. Außerdem kündigt er zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs einen Änderungsantrag hinsichtlich einer Deckelung von Übernachtungskosten an.

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme des Vertreters von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Präsidenten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Notwendigkeit der No-  
vellierung des Landesdatenschutzgesetzes**

Drucksache 14/1738

(überwiesen am 12. November 1998)

Der Ausschuß bittet den Innenminister, so schnell wie möglich einen Entwurf eines Landesdatenschutzgesetzes vorzulegen.

In diesem Zusammenhang erinnert Abg. Böttcher an die notwendige Anpassung an die Europäische Datenschutzrichtlinie sowie den ausstehenden Bericht des Innenministers bezüglich der künftigen Organisationsstruktur des Datenschutzbeauftragten.

Punkt 6 der Tagesordnung:

### **Terminplanung für das Jahr 1999**

Der Ausschuß legt einvernehmlich die aus Umdruck 14/2638 ersichtlichen Termine als Sitzungstermine des Ausschusses fest.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1520

hierzu: Umdrucke 14/2412, 14/2413, 14/2415, 14/2418, 14/2473, 14/2495,  
14/2496, 14/2503, 14/2517 bis 14/2519, 14/2604

(überwiesen am 2. Juli 1998 an den **Innen- und Rechtsausschuß** und den  
Wirtschaftsausschuß)

Abg. Puls sieht Beratungsbedarf bezüglich folgender Komplexe:

- Kostenregelung,
- Rechtsberatung,
- Datenschutz,
- einheitliche Ressortzuständigkeit für die Anerkennung der Schuldnerberatungsstellen.

Abg. Geißler ergänzt diese Liste um folgende Punkte:

- Begleitung auch während eines gerichtlichen Verfahrens,
- Finanzierung,
- gewerblich tätige Finanzierungsberater,
- Kosten, Vergütung für die Negativbescheinigung,
- Regelung für den Fall, daß ein sogenannter Nullsummenplan vorgelegt wird,
- Bestimmung der Schuldner, auf die die Insolvenzordnung angewandt werden soll,
- Präzisierung des Begriffs der ausreichenden praktischen Erfahrung in § 3 Abs. 1 Nr. 3.

Stellv. LD Dr. Weichert trägt den Änderungsvorschlag des Datenschutzbeauftragten vor und begründet diesen (Umdruck 14/2610).

RiLG Scheck gibt zu den aufgeworfenen Punkten folgende Stellungnahme ab:

Die vorgeschlagene Regelung bezüglich der anerkennenden Stellen beruhe auf einem Kompromiß. Aus fachlicher Sicht bestünde kein Problem, eine einheitliche Regelung zu treffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruhe auf einem Vorschlag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die keinen Ausschluß gewerblicher Schuldnerberater vorsehe. Dessen ungeachtet hätten einige Länder einen derartigen Ausschluß vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Innenminister, der verfassungsrechtliche Bedenken aufgeworfen habe, habe die Landesregierung davon Abstand genommen.

Der Gesetzentwurf enthalte keine Finanzierungsregelung. Diejenigen Gesetzentwürfe von Ländern, die derartige Regelungen enthielten, lauteten sinngemäß, daß das Land Unterstützung nach Maßgabe des Haushalts gewähre. Diese Formulierung begründe keinen unmittelbaren Anspruch. Vor dem Hintergrund der Ankündigung des Sozialministeriums auf Erhöhung der Fördermittel auf angestrebte 1,4 Millionen DM für das Jahr 1999 und der Ankündigung, daß künftig auch kommunale Schuldnerberatungsstellen anerkannt würden, seien die Proteste insbesondere aus dem Bereich der kommunalen Familie zurückgegangen.

Hinsichtlich der Beschreibung der Aufgaben sei zu sagen, daß andere Länder und auch der Musterentwurf weitergehende Regelungen hinsichtlich der Aufgabenzuweisung enthielten, nämlich nicht nur eine Beratung der Schuldner im außergerichtlichen, sondern auch im gerichtlichen Verfahren. Das sei aus der Sicht der Schuldner sicherlich wünschenswert. Zu bedenken sei allerdings, daß ein möglicher Konflikt zum Rechtsberatungsgesetz des Bundes entstehen könnte.

Hinsichtlich der Anmerkung, ob die in § 3 festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen hinreichend konkret seien, verweist RiLG Scheck auf die Begründung des Gesetzentwurfs.

Auf eine Nachfrage des Abg. Puls bezüglich einer möglichen Konkurrenz der Aufgabenbeschreibung und dem Rechtsberatungsgesetz des Bundes antwortet RiLG Scheck, zu dem Zeitpunkt der Aufstellung des Musterentwurfs sei davon ausgegangen worden, daß das Rechtsberatungsgesetz des Bundes geändert werde.

Abg. Puls bittet um Formulierungsvorschläge hinsichtlich einer möglichen Änderung von § 2 (Aufnahme auch der außergerichtlichen Begleitung während des Prozeßverfahrens) sowie eine Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 16:05 Uhr.

gez. Heinz Maurus  
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin